IHK MAGDEBURG

Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister für Darlehensvermittler nach § 34 k Absatz 8 i.V.m. § 11 a Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) und Erteilung einer Registrierungsnummer

☐ **als Darlehensvermittler im Sinne von § 34 k Absatz 1 GewO**

oder

☐ **als Honorar-Darlehensberater im Sinne von § 34 k Absatz 5 GewO**

Hinweis: Der Antrag ist unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit, zu der die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 Satz 1 GewO berechtigt, zu stellen (§ 34 k Absatz 8 Nummer 1 GewO).

Antragsteller: Natürliche Personen

Bei **Personenhandelsgesellschaften** (GbR, oHG, KG) hat jede/-r geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter/-in die Registrierung auf seinen Namen zu beantragen.

☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Keine Angabe

1. Antragsteller/in

Name

Geburtsname

(nur bei Abweichung)

Vorname(n)

(Rufnamen bitte unterstreichen)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer)

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

2. Angaben zum Unternehmen

Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform

(nur ausfüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Registergericht und -nummer

(nur ausfüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft

(bei Tätigkeiten in mehreren bitte Beiblatt verwenden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform:

IHK MAGDEBURG

Registergericht und -nummer

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

3. Antrag auf Eintragung im Vermittlerregister

Ich beantrage bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg die Eintragung in das Vermittlerregister für Darlehensvermittler gemäß § 34 k Absatz 8 Nummer 1 i.V.m. § 11a GewO und zugleich beantrage ich die Erteilung einer Registrierungsnummer.

Hinweise:

1. Die Bearbeitung des Registrierungsverfahren ist mit einer Gebühr verbunden, welche mit Eingang des Antrages bei der zuständigen IHK fällig ist.
2. Die Registrierung im Vermittlerregister entbindet nicht von einer eventuellen Anzeigepflicht gemäß § 14 Absatz 1 GewO.
3. Sofern sich Änderungen gegenüber den im Vermittlerregister gespeicherten Daten ergeben, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift